

An die Mitglieder des Stadtrates
der Welterbestadt Quedlinburg zur Sitzung des Stadtrates am 17.10.2019

Änderung zu TOP 9.9 : Beschlussvorlage StRQ/066/2019 – Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Auf Grund der Neuregelung in § 28 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind die Regularien zur Durchführung der öffentlichen Einwohnerfragestunden in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse nicht mehr in der Hauptsatzung sondern in der Geschäftsordnung festzuschreiben.

Mit Aufnahme der diesbezüglichen Regelung als neuen „§ 9 – Einwohnerfragestunde“ verschieben sich die nachfolgenden Paragraphen entsprechend. Gleichzeitig ist in der sich zurzeit in Überarbeitung befindlichen Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg der § 12 zu streichen

Daraus resultiert der als neue Anlage 1 zur BV-StRQ/066/19 (Stand 14.10.2019) beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg.

neu:

§ 9 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. der Vorsitzende des Ausschusses legt unter Beachtung des § 6 Abs.1 Satz 3 und 4 in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. der Vorsitzende des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Dauer der Fragestunde kann bis zu 30 Minuten betragen.
- (4) Jeder Einwohner ist berechtigt, nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift, die Fragestunde zu nutzen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutzgrundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen
- (5) Zugelassen werden pro Einwohner höchstens zwei Fragen und eine Nachfrage. Es darf sich dabei nur um Fragen von allgemeinem Interesse handeln, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Allgemeine Erklärungen oder Diskussionen sind keine Fragen und daher nicht

zulässig. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(6) Eine Aussprache findet nicht statt. Erfolgt die Beantwortung der Frage nicht mündlich, erhält der Einwohner innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort, gegebenenfalls als Zwischenbescheid.

gez. F. Ruch

Frank Ruch
Oberbürgermeister